



Industrie- und Handelskammer
Osnabrück - Emsland - Grafschaft Bentheim

(Absender)

PLZ, Ort

Industrie- und Handelskammer
Osnabrück - Emsland - Grafschaft Bentheim
Postfach 30 80
49090 Osnabrück

Antrag auf (Zutreffendes bitte ankreuzen)

Erteilung einer Erlaubnis als Versicherungsberater nach § 34d Abs. 2 GewO i. V. m. § 156 Abs 2 GewO und Eintragung in das Versicherungsvermittlerregister nach §§ 34d Abs. 10, 11a Abs. 1 GewO (vereinfachtes Verfahren)

oder

Erteilung der Erlaubnis ohne Registrierung
(ohne Registrierung darf der Antragsteller nicht tätig werden, sog. „Schubladenerlaubnis“)

Wer ist antragsberechtigt im vereinfachten Verfahren?

Das vereinfachte Verfahren ist ausschließlich vorgesehen für Versicherungsvertreter oder -makler, die bereits vor dem 23.02.2018 eine Erlaubnis nach § 34d Abs. 1 GewO von ihrer IHK erhalten haben und ab dem 23.02.2018 eine Tätigkeit als Versicherungsberater ausüben wollen. Hierfür ist ein vereinfachtes Verfahren nach § 156 Abs. 2 GewO vorgesehen. Sobald die neue Erlaubnis nach § 34d Abs. 2 GewO als Versicherungsberater erteilt worden ist, erlischt automatisch die (alte, also bis zum 22.02.2018) erteilte Erlaubnis nach § 34d Abs. 1 GewO.

Hinweis:

Bei Personengesellschaften (z. B. GbR, OHG, KG) hat jeder geschäftsführungsberechtigte Gesellschafter die Erlaubnis auf seinen Namen (unter 2.) zu beantragen und die geforderten Nachweise zu erbringen.

1. Antragsteller juristische Person

Firmierung mit Rechtsform, Handelsregisternummer

2. Antragsteller natürliche Person/Gesetzlicher Vertreter

(Bei mehreren gesetzlichen Vertretern Seite bitte mehrfach ausfüllen und beifügen)

Herr Frau

Name

Geburtsname (nur bei Abweichung vom Familiennamen)

Vorname/n (Rufname an erster Stelle)

Geburtsdatum

Geburtsort

Staatsangehörigkeit

Privatanschrift:

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Telefon

Telefax

E-Mail

Weitere Hauptwohnsitze in den letzten fünf Jahren (von - bis: Straße, Hausnummer, PLZ, Ort):

3. Angaben zur Hauptniederlassung laut Handelsregisterauszug/Gewerbeanmeldung (juristische/natürliche Personen)

Straße, Hausnummer der Hauptniederlassung

PLZ, Ort

Telefon

Telefax

E-Mail

Firmierung, ggf. Handelsregisternummer (nur bei e. K., e. Kfm., e. Kfr., GbR)

Gewerbliche Niederlassungen in den letzten fünf Jahren (von - bis: Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)

4. Zuverlässigkeit und Vermögensverhältnisse des Antragstellers

Ist gegen den Antragsteller ein Strafverfahren anhängig? ja nein

Wird gegen den Antragsteller ein Bußgeldverfahren wegen Verstößen bei einer gewerblichen Tätigkeit betrieben? ja nein

Ist gegen den Antragsteller ein Gewerbeuntersagungsverfahren anhängig? ja nein

Wenn vorstehend ja, bei welcher Staatsanwaltschaft, welchem Gericht oder welcher Behörde?

- Ist über das Vermögen des Antragstellers ein Insolvenzverfahren eröffnet ja nein
oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden? ja nein
- Hat der Antragsteller eine eidesstattliche Versicherung abgegeben ja nein
oder liegt eine entsprechende Haftanordnung vor? ja nein

5. Tätigkeit innerhalb einer Personenhandelsgesellschaft (z. B. OHG, KG)

Ist der Antragsteller als geschäftsführender Gesellschafter in einer oder mehreren Personenhandelsgesellschaften tätig? ja nein

Falls Ja:

Im Handelsregister eingetragener Name mit Rechtsform (nur auszufüllen, soweit Eintragung vorliegt)

Handelsregistergericht und -nummer

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Tätigkeit in weiteren Personenhandelsgesellschaften:

Im Handelsregister eingetragener Name mit Rechtsform (nur auszufüllen, soweit Eintragung vorliegt)

Handelsregistergericht und -nummer

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Im Handelsregister eingetragener Name mit Rechtsform (nur auszufüllen, soweit Eintragung vorliegt)

Handelsregistergericht und -nummer

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

6. Beschäftigen Sie in Ihrem Unternehmen Personen, die für die Versicherungsvermittlung in leitender Position verantwortlich sind?

- nein
 ja

Falls ja, verwenden Sie bitte das VVR-Formular 4 „Beiblatt für angestellte verantwortliche Personen in leitender Position“.

Hinweis:

Gewerbetreibende mit einer Erlaubnis als Versicherungsberater nach § 34d Absatz 2 GewO sind verpflichtet, angestellte Personen, die für die Vermittlung von/Beratung zu Versicherungsverträgen in leitender Position verantwortlich sind, unmittelbar nach Aufnahme ihrer Tätigkeit der zuständigen Erlaubnisbehörde zu melden und in das Vermittlerregister eintragen zu lassen.

7. Angaben zu gewerberechtlichen Erlaubnisverfahren

Ist der Antragsteller bereits im Besitz einer weiteren Erlaubnis zur Ausübung einer gewerblichen Tätigkeit (z. B. nach § 34c, 34f, 34i GewO) oder wurde eine solche Erlaubnis beantragt?

- nein
 ja

Falls ja, welche Erlaubnis, Ausstellungsdatum und zuständige Behörde:

8. Erforderliche Unterlagen

Für die Bearbeitung des Antrags müssen die folgenden Unterlagen einreichen:

1. Ihr Erlaubnisbescheid nach § 34d Abs. 1 Satz 1 GewO, über die bis zum 22.02.2018 erteilte Erlaubnis nach § 34d Abs. 1 GewO **im Original**.
2. Versicherungsbestätigung der Vermögensschadenhaftpflichtversicherung oder gleichwertige Garantie nach §§ 34d Abs. 5 Nummer 3 GewO, §§ 8 ff. VersVermV

Datenschutzrechtlicher Hinweis:

Die erfragten personenbezogenen Daten werden zur weiteren Bearbeitung benötigt. Ihre Erhebung erfolgt gemäß § 13 Bundesdatenschutzgesetz, § 9 NDSG und § 34d GewO.

Beachten Sie bitte:

1. Für die Bearbeitung des Erlaubnisverfahrens und die Eintragung in das Vermittlerregister wird eine Gebühr erhoben. Hierzu geht ein gesonderter Gebührenbescheid.
2. Die Erteilung der Erlaubnis entbindet nicht von einer eventuellen Anzeigepflicht gemäß § 14 Absatz 1 GewO.
3. Die Ausübung einer Tätigkeit nach § 34d Absatz 2 GewO ohne erforderliche Erlaubnis stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße geahndet werden kann.
4. Sie sind verpflichtet, sich unverzüglich nach Aufnahme Ihrer Tätigkeit in das Vermittlerregister nach §§ 34d Absatz 10 GewO, 11a Absatz 1 GewO eintragen zu lassen.
5. Eine gleichzeitige Eintragung des/der Antragstellers/-in als Versicherungsvermittler nach § 34d Abs. 1, 6, 7 Satz 1 Nr. 1 und als Versicherungsberater nach § 34d Abs. 2 GewO ist nicht zulässig.
6. Sie sind verpflichtet, Angestellte, die für die Versicherungsberatung in leitender Position verantwortlich sind, der zuständigen Erlaubnisbehörde zu melden und gemäß § 34d Absatz 10 Satz 1 GewO in das Vermittlerregister eintragen zu lassen.
7. Keiner Erlaubnis bedarf ein Versicherungsberater, der in einem anderen EU-/EWR-Staat niedergelassen ist, sofern er die Eintragung in das Vermittlerregister dieses Staates nachweisen kann. Vor Tätigkeitsaufnahme in Deutschland hat der Berater aus einem anderen EU-/EWR ein sog. Notifizierungsverfahren zu durchlaufen.
8. Für ausländische Antragsteller: Berücksichtigen Sie, dass aufenthaltsrechtliche Fragen von der IHK Osnabrück- Emsland – Grafschaft Bentheim im Rahmen des Erlaubnisverfahrens nicht geprüft werden.

Ich habe sämtliche Hinweise des Antrages gelesen und verstanden und versichere die Richtig- und Vollständigkeit der gemachten Angaben.

Ort, Datum

Unterschrift

Ich bin damit einverstanden, dass die IHK Osnabrück - Emsland - Grafschaft Bentheim zur schnellen und unbürokratischen Kommunikation - im Rahmen meiner erlaubnispflichtigen Tätigkeiten - meine E-Mail-Adresse speichert, verarbeitet und nutzt.

Meine E-Mail-Adresse lautet:

Die Abgabe dieser Einwilligung erfolgt freiwillig. Sie kann jederzeit gegenüber der IHK mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.

.....
(Datum, Unterschrift)

Ausfüllhinweise:

Im Regelfall werden Erlaubnis und Registrierung gemeinsam beantragt.

Es besteht jedoch die Möglichkeit, die Registrierung im Vermittlerregister noch nicht vornehmen zu lassen. In diesem Fall darf der Antragsteller jedoch nicht aktiv tätig werden (sog. „Schubladenerlaubnis“).

Wenn Sie zu einem späteren Zeitpunkt die Registrierung vornehmen wollen, nutzen Sie bitte den Registrierungsantrag, den Sie auf unserer Homepage www.osnabrueck.ihk24.de finden können

Zu Punkt 1:

Die Antragstellerin ist eine juristische Person (GmbH, UG, AG).

Tragen Sie hier bitte den vollständigen im Handelsregister eingetragenen Namen ein.

Üben Sie das Gewerbe z. B. in Form einer GmbH & Co. KG oder UG & Co. KG aus, ist Antragstellerin immer die als gesetzliche Vertreterin eingetragene GmbH bzw. UG. Die GmbH/UG & Co. KG ist als Personenhandelsgesellschaft unter Punkt 5 einzutragen.

Zu Punkt 2:

Dieser Punkt ist zwingend auszufüllen.

Entweder Sie führen Ihr Gewerbe als Einzelunternehmen bzw. sind geschäftsführender Gesellschafter einer Personenhandelsgesellschaft (z. B. OHG, KG, GbR) und stellen den Antrag als natürliche Person.

Oder Sie sind gesetzlicher Vertreter einer juristischen Person (Geschäftsführer, Vorstand). Sind mehrere gesetzliche Vertreter einzutragen, fügen Sie die Seite bitte mehrmals bei.

Wir weisen darauf hin, dass jeder geschäftsführende Gesellschafter einer Personenhandelsgesellschaft eine eigene Erlaubnis benötigt. Alternativ kann ein Gesellschafter, der in diesem Bereich weder vermittelt noch berät, im Gesellschafterbeschluss von der Vermittlung und Beratung (gem. § 34d GewO) ausgeschlossen werden.

Zu Punkt 3:

Tragen Sie hier bitte Ihre beim Gewerbeamt gemeldete gewerbliche Anschrift ein.

Üben Sie das Gewerbe als juristische Person aus oder sind ein im Handelsregister eingetragener Kaufmann (e.K.)? Dann ist hier die im Handelsregister (Amtsgericht) eingetragene Anschrift mitzuteilen.

Üben Sie das Gewerbe in einer GbR aus? Dann tragen Sie bitte unter Firmierung den Namen der GbR ein (i. d. R. Namen aller Gesellschafter).

Zu Punkt 5:

Sind Sie geschäftsführender Gesellschafter in einer oder mehreren Personenhandelsgesellschaften? Oder ist die (Verwaltungs-)GmbH /-UG die gesetzliche Vertreterin einer GmbH bzw. UG & Co. KG? Dann tragen Sie hier bitte den vollständigen im Handelsregister eingetragenen Namen mit Rechtsform ein.

Zu Punkt 6:

Seit dem 23.02.2018 müssen Personen, die in leitender Position für die Versicherungsvermittlung verantwortlich sind ebenfalls in das Vermittlerregister eingetragen werden. Verwenden Sie hierfür bitte das VVR-Formular 4.

Zu Punkt 8:

1. Für den „Austausch“ der Erlaubnisse brauchen wir **vor** Ausstellung der neuen Erlaubnisurkunde nach § 34d Abs. 2 GewO Ihre alte Erlaubnisurkunde nach § 34d Abs. 1 (Versicherungsvertreter oder Versicherungsmakler) zurück.
2. Eine weitere Voraussetzung für die Erteilung der Erlaubnis ist ein Nachweis der Berufshaftpflichtversicherung oder gleichwertige Garantie (§ 34d Abs. 5 Nr. 3 GewO, §§ 8 ff. VersVermV)
Als Nachweis benötigen wir eine Versicherungsbestätigung Ihrer Vermögensschadenhaftpflichtversicherung oder eine gleichwertige Garantie, die explizit den Versicherungsschutz im Umfang der Erlaubnis nach § 34d GewO bestätigt. Sind Sie geschäftsführender Gesellschafter einer Personenhandelsgesellschaft? Dann benötigen wir die Versicherungsbestätigung sowohl für den Antragsteller (natürliche Person o. juristische Person) als auch für die Personenhandelsgesellschaft. Der Versicherungsschutz sowohl für den Antragsteller als auch die Personenhandelsgesellschaft kann auch in einer Versicherungsbestätigung bestätigt werden. Dies, sofern der Versicherungsumfang unabhängig voneinander gewährleistet ist. Die Versicherungsbestätigung oder gleichwertige Garantie darf maximal 3 Monate alt sein.
Die Versicherungspolice wird als Nachweis der Vermögensschadenhaftpflichtversicherung nicht anerkannt.